

Neukunden Formular Collé Vermietung & Verkauf

Datum

Name Vertreter \_\_\_\_\_

KONTAKTDATEN & KONTAKTPERSONEN

Firmenname   
Postanschrift   
Besucheradresse   
Telefonnummer   
Faxnummer   
E-Mail   
E-Mail (Rechnungsadresse)   
Website

Postleitzahl  Ort   
Postleitzahl  Ort   
Land

Handelsregisternr.   
UST-ID Nr.

KONTAKTPERSON

Vorname Nachname   
E-Mail

Telefonnummer   
Mobiltelefonnr.   
Fax

ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Kaution  Ja  Nein IBAN  BIC

UNTERZEICHNUNG

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie sich mit den Allgemeinen Mietbedingungen der Collé Vermietung und Verkauf GmbH, von denen Sie beigefügt ein Exemplar per E-Mail empfangen haben, einverstanden. Die Allgemeinen Mietbedingungen finden Sie auch auf unsere Webseite <https://www.colle.eu/de/geschaeftsbedingungen/>

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungskondition 14 Tage netto  
Eine gute Bonität wird hier vorausgesetzt

WEITERE INFO

Vergeben Sie Bestellnummern für  
Aufträge  Ja  Nein

ANHANG VERSENDUNG

Bitte folgende Dokumente beifügen:

Auszug Handelsregister

KUNDE

Name   
Tätig als   
Datum   
Unterschrift



- einen von ihm Bevollmächtigten heraus zu geben, ohne dass sich der Mieter auf ein Recht zum Besitz berufen kann. Mit der Herausgabe erlischt der Mietvertrag, sofern Collé dem Mieter keinen Ersatz für den zurückgegebenen Mietgegenstand anbieten kann. Eine etwa geleistete Mietvorauszahlung ist von Collé, berechnet ab dem Tag der Rückgabe, zurück zu leisten.
- 14.3 Die hier geregelte Verpflichtung ist unwiderruflich.
- 15 Verpflichtungen des Mieters**
- 15.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Maßgabe der Nutzungsvorgaben von Collé zu behandeln und zu benutzen. Der Mieter garantiert, dass alle Personen, die an/mit dem Mietgegenstand arbeiten, hierzu ausbildungsmäßig und persönlich geeignet sind, das jeweils erforderliche Mindestalter aufweisen und über alle notwendigen gesetzlichen bzw. nach den Vorgaben der zuständigen Berufsgenossen schaft erforderlichen Kenntnisse, Zeugnisse bzw. Führerscheine verfügen.
- 15.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit den nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Kraftstoffen und Schmiermitteln zu betreiben und insbesondere den jeweils gebotenen Schmiermittelstand (Ölstand) einzuhalten. Die während der Mietdauer hiermit verbundenen Kosten trägt der Mieter.
- 15.3 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht außerhalb des vereinbarten Standortes benutzen bzw. ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Collé an einen anderen als den vereinbarten Standort verbringen.
- 15.4 Der Mieter ist verpflichtet, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes auf öffentlichem Grund und Boden verbundenen Kosten und Gebühren unmittelbar zu tragen. Ihn trifft insbesondere die Pflicht, vor dem Einsatz des Mietgegenstandes in diesen Fällen alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. In gleicher Weise gilt dies auch für den Fall, dass der Mietgegenstand auf Privatgelände Dritter zum Einsatz kommen sollte. Der Mieter stellt hiermit Collé von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- 15.5 Der Mieter wird den Mietgegenstand wie ein guter Mieter behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten, um Schäden am Mietgegenstand und/oder Diebstahl zu vermeiden und zu verhindern, dies bezieht die Verpflichtung des Mieters ein, den Mietgegenstand durch Abschließen, geschützte Lagerung, Anketten usw. zu schützen und zu sichern. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung hat den Verlust eines etwa bestehenden Versicherungsschutzes zur Folge.
- 15.6 Der Mieter hat den Mietgegenstand im sauberen, unbeschädigten und einsatzfähigen Zustand an Collé zurück zu geben, ausgenommen normaler Verschleiß. Collé ist widrigenfalls berechtigt, Reparatur- und Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 15.7 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf erstes Ersuchen von Collé für Inspektionen zur Verfügung zu stellen und Collé jederzeit Zugang zu dem Mietgegenstand zu verschaffen.
- 15.8 Der Mieter ist nicht befugt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auf einen Dritten zu übertragen oder den Mietgegenstand einem Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 16 Haftung des Vermieters, Haftpflichtversicherung, Haftungsausschlüsse
- 16.1 Das Haftungs- und Haftpflichtrisiko für den Einsatz des Mietgegenstandes trägt in jedem Fall der Mieter, er hat sich entsprechend zu versichern und ist verpflichtet, auf Anforderung durch Collé den Nachweis der Versicherung für die gesamte Mietzeit zu erbringen. Zum Haftpflichtrisiko wird auf die nachfolgenden Bedingungen verwiesen. Der Mieter stellt Collé von allen Ansprüchen Dritter ebenso wie eigener Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes frei, es sei denn der Schaden beruht auf einem Verschulden von Collé. Bei Haftung ist Collé nur für direkten Schäden verantwortlich. Collé ist ausdrücklich nicht für Folgeschäden verantwortlich, indirekter Schadensgewinn- oder Umsatzverlust, Schäden durch Betriebsstagnation, an Dritte schuldige (Geld)Bußen oder Vergütungen, vermindertem Goodwill oder Schäden, verursacht durch Hilfspersonen und/oder Dritten, die Collé für die Ausführung des Mietvertrags eingeschaltet hat, oder für das nicht gut funktionieren von durch Collé für die Ausführung des Mietvertrags gebrauchter Apparatur, Software, Datendateien, Register oder andere Sachen, keine Ausgenommen.
- 16.2 Wenn für Collé zu einem Moment Verantwortlichkeit für Schäden entsteht, den der Mieter erlitten hat durch eine zurechenbare Unzulässigkeit im Nachkommen der Verpflichtungen aus dem Auftrag dieses Abkommens mit Collé, ist diese Letzte in allen Fällen verantwortlich, dies aber beschränkt bis zu einem Betrag, der gemäß der betrieblichen Haftpflichtversicherung von Collé im betreffendem Fall gezahlt werden würde.
- 16.3 Alle zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und die nicht zulassungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind nach den gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert.
- 16.4 Der Mieter trägt jedoch im Schadensfall alleine
- Alle Schäden, die deshalb entstehen, weil der Fahrer den Schaden unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht hat;
  - Die mit der Haftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 € und bei Schäden an Pflasterflächen, Grünanlagen (z.B. Pflanzen, Rasenflächen etc.) 2.500,00 €;
  - Ausnahmslos alle Schäden an unter- bzw. oberirdischen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Schächten etc. nebst allen Folgeschäden;
  - Alle Schäden, die durch bestimmungswidrigen Gebrauch (z.B. Rennen, Rallies, Geschwindigkeitswettkämpfe, Geschicklichkeitsfahrten etc.) verursacht werden;
  - Ausnahmslos das Risiko von Verletzung und materiellen sowie immateriellen Schäden des Fahrers sowie etwaiger Insassen;
  - Den Schaden am Eigentum sowie an anderen gemieteten Geräten des Mieters;
  - Alle Schäden, die im Rahmen der Arbeitstätigkeit an den Sachen des Mieters oder seines Auftraggebers entstehen;
  - Alle Schäden an der Last und/oder Ladung.
- 16.5 Nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h sind nicht haftpflichtversichert. Für diese Mietgegenstände trägt im Schadensfall der Mieter das alleinige Risiko.
- 16.6 Ebenso trägt die Haftpflichtversicherung nicht die Schäden, welche am Mietgegenstand selbst entstehen.
- 17 Haftung des Mieters**
- 17.1 Der Mieter haftet für jeden Schaden am Mietgegenstand, ebenso für Verlust unabhängig davon, ob der Mieter den Schaden bzw. Verlust verursacht bzw. verschuldet. Hiervon ausgenommen sind solche Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig von Collé oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 17.2 Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden/Verlust unverzüglich nach Feststellung an Collé zu melden. Im Falle von Diebstahl bzw. Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der zuständigen Ermittlungsbehörde/Polizei anzuzeigen und eine Kopie der Strafanzeige Collé zu überlassen.
- 17.3 Die Schadensfeststellung erfolgt durch den Technischen Dienst von Collé oder durch einen von Collé beauftragten Gutachter.
- 17.4 Rechnungsstellung und Bezahlung von dem Schaden oder die Selbstbeteiligung beinhaltet ausdrücklich keine Eigentumsübertragung und geschieht gegen endgültige Quittung.
- 17.5 Um den Mieter vor unvorhergesehenen Kosten zu behüten, bietet Collé dem Mieter in vielen Fällen an, ihr Schadensrisiko einzuschränken durch Teilnahme an der Haftungsbeschränkungsregelung. Weitervermieter sind von der Teilnahme der Haftungsbeschränkungsregelung ausgeschlossen.
- 18 Höhe Schadensvergütungspflicht**
- 18.1 Für den Fall, dass eine Reparatur tatsächlich und wirtschaftlich möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten gegen Rechnungsstellung an Collé zu ersetzen.
- 18.2 Im Falle von Diebstahl/Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden durch Beschädigung des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, den Schaden mit dem Zeitwert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Der Zeitwert wird ermittelt nach dem Neupreis zum Zeitpunkt des Diebstahls/Verlustes unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über 120 Monate zuzüglich 10 % des Neupreises. Alternativ ist Collé berechtigt, das Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Arbeitsmaschinen als Grundlage für die Entschädigungsforderung zu nehmen.
- 18.3 Für den Fall von Diebstahl/Verlust bzw. wirtschaftlichem Totalschaden durch Beschädigung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, insbesondere Kleingeräte, Gerüstbauteile etc., ist ein Betrag von 75 % des Neuwertes zu ersetzen. Es steht dem Mieter frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 18.4 Sollte bei Diebstahl/Verlust der Mietgegenstand gefunden/zurückgegeben werden, bleibt der Mieter verpflichtet, den Mietpreis bis zur Rückgabe der Sache zu entrichten. Eine bereits vom Mieter gezahlte Entschädigung wird auf diese Verpflichtung angerechnet. Gleiches gilt für etwa erforderliche Reparatur- und Schadensbehebungs-kosten, die vom Mieter zu ersetzen sind.
- 18.5 Der Mieter bleibt, wenn er den Schadensfall schuldhaft herbeigeführt hat, daneben verpflichtet, alle sonstigen mit dem Schadensfall verbundenen Kosten, Aufwendungen und Verluste wie z.B. Gutachter, Rückführungs- sowie Aufräumkosten, Gewinnverlust, Rechtsverfolgungskosten sowie gesetzliche Zinsen zu ersetzen.
- 19 Haftungsbeschränkungsregelung**
- 19.1 Die in diesem Kapitel, „Haftungsbeschränkungsregelung“, behandelten Bestimmungen sind, neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Allgemeine Mietbedingungen, von Anwendung, wenn der Mieter ausdrücklich und schriftlich eine Haftungsbeschränkungsregelung, mit Collé vereinbart hat. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist der Mieter Collé eine Vergütung schuldig, auszudrücken in einem Prozentsatz des Mietpreises.
- 19.2 Collé nimmt Abstand von ihrem Recht auf Vergütung vom Mieter bei Schaden in Folge von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung einer Sache bis zur Höhe der vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn und insofern den Anforderungen der Regelung entsprochen wurde.
- 19.3 Der Mieter kann lediglich auf die Regelung Anspruch erheben, wenn er die hierzu schuldigen Vergütungen an Collé gezahlt hat und seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachkommt.
- 19.4 Die Regelung ist ausschließlich von Anwendung, für materiellen Schaden durch Verlust oder Beschädigung der Sache oder einem Teil davon (sowie den in diesem Zusammenhang gemachte Kosten für Maßnahmen, die Collé bereits gutgeheißen hat) insofern nicht ausgeschlossen.
- 19.5 Die Regelung gilt nur insofern die Beschädigung oder dem Verlust in der Benelux und Deutschland stattgefunden hat. In Frankreich findet die Regelung Anwendung auf Schadenfälle, die innerhalb eines Umkreises von 250 km ab der Grenze zu einem der Benelux-Länder entstehen.
- 19.6 Nur der Mieter kann Rechte aus dieser Regelung herleiten. Er schützt Collé vor Ansprüchen von Dritten, darunter Ersatz-Versicherer.
- 19.7 Die Regelung tritt nicht in Kraft, wenn der Mieter einer Sache irgendeiner Versicherung Rechte entziehen oder einer anderen Vorsehung oder daran Rechte entziehen konnte, wenn die Regelung nicht bestanden hätte.
- 19.8 Die Regelung wird nicht angewendet bei von kollegialen Unternehmen (Vermieter) von Collé gemieteten Artikeln.
- 19.9 Vom der Regelung ausgeschlossen sind solche Schäden, die auf folgende Ursachen zurück zu führen sind:
- a) Vorsatz bzw. leichtfertige oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen;
  - b) Sorgloser oder erkennbar sachwidriger Umgang mit dem Mietgegenstand sowie fehlende Befähigung/fehlende Zeugnisse/Zertifikate zur Bedienung des Mietgegenstandes;
  - c) Unsachgemäßer/zweckwidriger Gebrauch des Mietgegenstandes;
  - d) Schäden durch (Beton)Verunreinigung;
  - e) Betriebsschäden durch Überlastung, Überladung und sonstige Überschreitung der Kapazitätsgrenzen;
  - f) Reifenschäden, sofern nicht gleichzeitig auch sonstige Schäden wegen derselben Ursache am Mietgegenstand aufgetreten sind;
  - g) Bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, (inländische) Unruhen, Streik, Aufruhr oder Meuterei, oder Atomkernreaktionen, unabhängig von ihrer Ursache;
  - h) Weitergabe/Weitervermietung des Mietgegenstandes an Dritte;
  - i) Dem nicht Nachkommen präventiver Maßnahmen und/oder anderen Anweisungen, abgedruckt in dem Abkommen oder Gebrauchsanleitung von dem Produkt.
- 19.10 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen das Diebstahlsrisiko zu schützen, indem er diesen bestmöglich sichert, z.B. durch ein (Deichsel-)Schloss, diesen außerhalb der Arbeitszeit in einem verschlossenen Raum verbringt, jedenfalls aber, wenn dies nicht möglich ist, auf einem gesicherten Baustellengelände bzw. ein mit einem Sicherheitszaun umgebenes Baustellen-/Außengelände abstellt. Jeder Verstoß gegen diese Vorgaben führt zum Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung. Ein Einbruch wird nur widerleglich vermutet, wenn keine Einbruchsspuren festzustellen sind.
- 19.11 Jeder Schadensfall ist unverzüglich Collé zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, an der Aufklärung und Abwicklung des Schadensfalles mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Schadensformulare vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und Collé vorzulegen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, jeden Schadensfall, insbesondere Diebstahl und Verlust, der zuständigen örtlichen Polizeibehörde zu melden und hierbei alle erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erklären.
- 19.12 Für jeden Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung des Mieters wie folgt:
- Bei Beschädigung des Mietgegenstandes 2.500,00 €
  - Bei Diebstahl/Verlust
  - o Bei einem Neuwert des Mietgegenstandes höher als 5.000,00 € : 5.000,00 €;
  - o Bei einem Neuwert des Mietgegenstandes niedriger als 5.000,00 € : 1.250,00 €.
- 20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schriftform, Gerichtsstand**
- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen Collé und dem Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 20.2 Erfüllungsort für alle zur Erfüllung des Mietvertrages von beiden Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist der jeweilige Geschäftssitz/Niederlassungssitz von Collé in der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.3 Alle Vereinbarungen und Regelungen, insbesondere individuelle Absprachen zum Mietvertrag, bedürfen in jedem Fall der Schriftform, welche auch in Form von Fax und E-Mail erfüllt ist. Mündliche Absprachen haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.
- 20.4 Wenn eine dieser Bestimmungen dieser Allgemeine Lieferungsbedingungen zu einem bestimmten Moment nichtig oder gar ungültig erklärt werden, bleibt der Rest des Abkommens in Stand. Die betreffende Bedingung wird in Rücksprache zwischen Collé und dem Mieter durch eine Bedingung ersetzt werden, die sich der Tragweite der ursprünglichen Bedingung so viel wie möglich annähert.
- 20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis, dessen Bestand und Abwicklung, ist Aachen.